

REGLEMENT AKADEMISCHE FACHGESELLSCHAFTEN (AFG)**Art. 1 Allgemeines**

Dieses Reglement basiert auf den Bestimmungen Art. 23 und 24 der Statuten des Schweizerischen Vereins für Pflegewissenschaft (VFP).

Art. 2 Grundsatz

Die AFG sind Teil des Schweizerischen Vereins für Pflegewissenschaft VFP. Sie sind fachspezifische Gruppen für wissenschaftlich ausgebildete Pflegefachleute. Die Statuten des VFP sind massgebend.

Art. 3 Zweck und Ziel

Die AFGs verfolgen folgende Zielsetzungen:

- Netzwerk für ihre Mitglieder
- Fachspezifische Entwicklung und Förderung wissenschaftlicher Themen
- Forum zur Analyse der eigenen Arbeitssituationen
- Hilfestellung von einzelnen Mitgliedern in spezifischen Praxis- und Forschungssituationen
- Erfahrungsaustausch
- Vernetzung von Pflegewissenschaftler/innen ihrer Fachrichtung
- Unterstützen der Anliegen der Pflegewissenschaft gegen aussen

Art. 4 Aufgaben und Tätigkeiten

Die AFGs sollen

1. moralisch-ethische Fragen der Pflege bearbeiten und Stellung zu entsprechenden Vorlagen beziehen,
2. die Qualität des wissenschaftlichen Diskurses unterstützen,
3. die Erarbeitung von neuem Wissen fördern,
4. Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Forschungsagenda gemäss separatem Konzept durchführen,

5. aktuelles Fachwissen zur Verfügung stellen,
6. Interprofessionelle Zusammenarbeit national und international aufbauen und fördern,
7. mit anderen AFGs des VFP zusammenarbeiten
8. ihre mittel- und langfristigen Ziele setzen,
9. ein den Zielen und Projekten entsprechendes Jahresbudget zuhanden des Vorstandes des VFP erstellen,
10. die im Rahmen des bewilligten Budgets zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel getreu und zweckmässig verwenden,
11. einen Jahresbericht zu Händen des Vorstandes des VFP erstellen,
12. in Arbeitsgruppen des VFP mitarbeiten
13. dabei helfen, für die Erfüllung des Vereinszwecks und der AFG-Ziele finanzielle Mittel (wie Zuwendungen/finanzierte Aufträge) zu generieren.

Art. 5 Mitglieder

- 1 Mitglieder der AFG müssen Aktiv-Mitglied nach Art. 4 lit. 1b und 1c des VFP sein, das heisst diplomierte Pflegefachpersonen
 - a mit akademischer Ausbildung in Pflegewissenschaft (Master / Lizentiat / Doktorat),
 - b mit akademischer Ausbildung in andern Wissenschaften (Master / Lizentiat / Doktorat).

Die Mitglieder mit akademischer Ausbildung in andern Wissenschaften müssen zum Eintritt in eine AFG folgenden Nachweis erbringen,

- a Aktivität in der Pflegepraxis, Pflegeforschung oder -ausbildung in einem der AFG entsprechenden Fachgebiet,
 - oder
 - b Tätigkeit in einem für die Pflegewissenschaft relevanten Arbeitsgebiet.
- 2 VFP-Mitglieder, die bereits Mitglied in einer AFG sind, können Antrag auf Mitarbeit in einer weiteren oder mehreren AFGs stellen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in den weiteren AFGs.
 - 3 VFP-Mitglieder, die sich in einem Masterstudium in Pflegewissenschaft befinden, können Antrag auf Mitarbeit in einer AFG stellen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - 4 Der Ausschluss eines Mitglieds ist gemäss und unter Beachtung von Art. 5 der Statuten VFP möglich. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand VFP zu richten.

Art. 6 Organisation

1. Jede AFG umfasst Mitglieder, die sich in Bezug auf spezifische Patientengruppen und/oder pflegerische Schwerpunktthemen engagieren. Zur Neugründung einer AFG braucht es mindestens 8 Mitglieder. Der Antrag auf Gründung einer AFG muss an den VFP-Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über die Fachgebiete, die eine AFG-Gründung erfordern/ermöglichen. Die Generalversammlung beschliesst deren Einsetzung definitiv.
2. Jede Akademische Fachgesellschaft bestimmt aus ihrer Mitte eine Leitung, ansonsten konstituiert sie sich selbst. Es steht der AFG frei, die Leitung im Sinne einer Einzelperson, im Sinne einer gleichberechtigten Co-Leitung oder eines/r Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in mit einer Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen. Die Leitung ist für die Führung der Geschäfte der AFG verantwortlich. Die Wahl oder Wiederwahl des Präsidiums hat in einer traktandierten Sitzung zu erfolgen und ist im Jahresbericht zu erwähnen.
3. Die Mitglieder der AFG treffen sich mindestens zweimal jährlich. Sie sind im VFP-Vorstand angemessen vertreten.

Art. 7 Finanzen

1. Die Arbeiten in den AFG werden durch die nachstehend näher umschriebenen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und zweckgebundenen Geldern finanziert.
 - a) Mitgliederbeiträge
Die AFG erhalten 30% des von ihren Mitgliedern an den VFP einbezahlten Mitgliederbeitrags. Für AFG-Mitarbeitende ohne Stimm- und Wahlrecht gemäss Artikel 5.2. und 5.3. werden keine Mitgliederbeiträge ausbezahlt.
 - b) Zuwendungen
Direkte Zuwendungen an eine AFG werden zur Erfüllung geplanter Arbeiten verwendet, sie sind Bestandteil der Jahresbudgets.
 - c) Zweckgebundene Gelder
 - d) Gelder, die aufgrund von Forschungsprojekten von den AFG generiert werden können, stehen vollumfänglich den jeweiligen Projekten zur Verfügung.
2. Die Buchhaltung sowie die Finanzgeschäfte der AFG werden von der Geschäftsstelle des VFP geführt. Diese erstellt Jahresrechnungen über die Geschäfte der AFG. Die Jahresrechnungen sind integrierender Bestandteil der Jahresrechnung des VFP. Die Jahresrechnungen der AFG werden zusammen

mit der Jahresrechnung VFP revidiert und von der Generalversammlung des VFP genehmigt.

Art. 8 Auflösung einer AFG

Eine AFG kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- a) Zu wenig Mitglieder,
- b) Nichterfüllen ihrer Aufgaben.

Der Antrag auf Auflösung einer AFG muss an den VFP-Vorstand gerichtet werden, die Generalversammlung beschliesst deren Auflösung definitiv.

Art. 9 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 24. Juni 2019 in Neuchatel genehmigt und ersetzt das Reglement vom 8. Juni 2011.

Bern, 24. Juni 2019

**Konto:
VFP, 3008 Bern, 40-612632-3**

So nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Sekretariat: Tel.: 031 306 93 90
Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft
Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern
Website: www.vfp-apsi.ch
E-Mail: info@vfp-apsi.ch